Villingen-Schwenningen



SATZUNG

über den Bebauungsplan

"Bildstock"

im Stadtbezirk Weigheim

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.04.2005 eine Satzung über den Bebauungsplan "Bildstock" im Stadtbezirk Weigheim beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Planbild des Bebauungsplanes (§ 2).

§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- 1.) dem Übersichtsplan (unmaßstäblich) vom 03.05.2005,
- 2.) dem Planbild im Maßstab 1: 1.000 vom 03.03.2005 und
- 3.) dem Textteil vom 03.03.2005.

Der Satzung ist die Begründung vom 03.03.2005 beigefügt.

§ 3 Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 09. Mai 2005

Bürgermeisteramt In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller Erster Bürgermeister